

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis mit der täglichen Beilage Leben, Wissen, Kunst einschließlich Fringslohn monatlich 1,00 M. Durch die Post bezogen vierteljährlich 3,00 M., unter Kreuzband für Deutschland und Österreich 3,50 M. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Weitznerplatz 10. Tel. 25 261.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Weitznerplatz 10. Tel. 25 261.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die Gehaltene Zeitspalt mit 35 Pf. berechnet, bei dreimonatiger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinsanzeigen. Inzerate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 284.

Dresden, Freitag den 8. Dezember 1916.

27. Jahrg.

Rumänische Truppen im Grenzgebirge abgeschnitten. — 10 000 Gefangene bei der 9. Armee. — Das Schicksal der Abgeschnittenen am Altflusse.

(28. 12.) Aulich. Großes Hauptquartier, den 8. Dezember 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Geographische Anordnung:

Auf dem westlichen Passauer griffen die Franzosen gestern die von uns am 6. Dezember gewonnenen Gräben auf der Höhe 301 an; sie sind abgewiesen worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Geographische Anordnung des Generalstabes:

Prinz Leopold von Bayern:

Aufgabe: Vorstöße an der Donaufront. Südlich von Wien wurde in eine unserer Feldwachenstellungen eingedrungen; Abteilungen sofort wieder vertreiben.

Prinz des Generalobersten Erzherzog Joseph:

Nach dem Scheitern der großen Entlastungsoperation in den Karpaten haben die Russen nur noch Teilangriffe unternommen. Die Fronten geieren mehrmals an der Kubowa und im Trostoj. Teile gegen unsere Linien an und wurden blutig zurückgeschlagen.

Geographische Anordnung des Generalstabes:

Prinz von Baden:

Unser Vorgehen gegen und über die Linie Bukarest—Vloesti erfolgte so schnell, daß die im Grenzgebirge, am Predeal und Altflusse befindlichen Rumänen keine Möglichkeit fanden, rechtzeitig zurückzugehen. Sie stießen auf ihrem Rückzuge bereits auf deutsche und österreichisch-ungarische Truppen und sind, von Norden gedrängt, zum großen Teil bereits gefangen.

Zwischen Gebirge und Donau ist die Verfolgung im Gange.

Die neunte Armee machte gestern allein etwa 10 000 Gefangene.

Am 11. erfolgte das unermessliche Schicksal der in Westrumänien abgeschnittenen Kräfte. Oberst von Sziva erzwang am 6. Dezember mit den ihm unterstellten österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen ihre Übergabe. Zehn Bataillone, eine Gotolon und sechs Batterien in Stärke von 8000 Mann mit 26 Geschützen streckten die Waffen.

Mazedonische Front:

Angriffe der Serben bei Trnava (östlich der Cerina) sind von deutschen und bulgarischen Truppen zurückgewiesen worden. Ebenso scheiterten erneute Vorstöße der Engländer in der Struma-Ebene.

Die Luftkämpfe im November.

Trotz meist ungünstigem Wetter sind auch im Monat November große Erfolge von der Fliegertruppe erzielt worden. Dem eigenen Verlust von 31 Flugzeugen im Westen und Osten, in Rumänien und auf dem Kaukasus stehen folgende Zahlen gegenüber:

Die Gegner verloren im Luftkampf 71 Flugzeuge, durch Abschuß von der Erde 16, durch unrichtige Landung 7, im Zusammen 94 Flugzeuge; davon sind in unserem Bereich 42, jenseits der Linien erkennbar abgeschürzt 52 Flugmaschinen.

Die Fern- und Inzandierflieger sicherten durch hervorragende Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben Anerkennung und Vertrauen der anderen Truppen; die Ausübung schätzte ihre Leistungen hoch ein.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgeberverbänden bestehen, herbeizuführen.

In dem Erziehungskampf, den Deutschland um sein Völkchen und seine Zukunft führt, hat sich die Arbeiterbewegung glänzend durchgezeichnet. Das die Arbeiterklasse der bedrohliche Teil der Volksgenossen ist und ohne deren Opfergaben der gezielte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, hat für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterbewegung auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Arbeiterbewegung Deutschlands sich im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen, sowie der Sozialpolitik erhebt.

Berlin, 8. Dezember 1916.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Briands Vertrauensvotum.

Am 7. Dezember. Nach der Erklärung Briands in der Kammer äußerten mehrere Abgeordnete ihre Ansicht. Chaumeil kritisierte die Maßnahmen der Regierung, deren Mangel an Weitsicht er als die Ursache der Niederlage im Osten ansah. Er sagte, er wolle in einer Rede, die zum mindesten unser Volk nicht erheitert. Briand erwiderte, daß seine Erklärung nicht die Absicht habe, eine solche Auffassung. Chaumeil schloß, indem er an die Verantwortungen erinnerte, die das Ministerium nicht eingehalten habe. Auch Comper-Morel tadelt die Regierung. Briand und Renaudie erklärten, sie würden für das Kabinett stimmen. Die Kammer lehnte sodann mit 395 gegen 117 Stimmen die Tagesordnung Tages ab, die die Regierung das Vertrauen versagt, und nahm im Anschluß an die Erklärung der verantwortlichen Ministerien in den Beschlüssen in öffentlicher Sitzung mit 344 gegen 160 Stimmen die Tagesordnung an, die die Regierung das Vertrauen ausdrückt.

Ausfälle bei den Ersatzkommissionen ersichtlich und als Ersatzstellen Ausschüsse für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalstabes. In Fällen der Heranziehung von Reservierten und Berufenen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalstabes, und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamt. Ferner wird das Kriegsamt zur Leitung des mit der Regelung der Arbeitserfassung betrauten Sekretariats einen Gewerkschaftsbevollmächtigten berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Einmal ist auch das Vereins- und Berufungsrecht für alle im Vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen durch das Gesetz selbst gesichert und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

Die Verfolgung der Rumänen.

Berlin, 7. Dezember, abends. (Aulich.) Im Osten und Westen keine besonderen Ereignisse.

Nach dem Verlust der Stellung Bukarest und ihrer wichtigen Handelsplätze löste der 6. Dezember den Rumänen noch eine Division, die, am 11. gestellt, mit 8000 Mann und 26 Geschützen zur Kavitation gezwungen wurde.

Mit den gefangenen 8000 Mann dürften die Reste der Orsova- und Tonaugruppe, die sich im Rücken unserer Seeer noch immer kämpfend herumtrieb, erledigt sein. — Die Verfolgung der rumänischen Armee ostwärts von Bukarest geht weiter. Die Bierverbandspreise läßt alle Hoffnung fahren und glaubt, daß die geschlagene Armee erst in der Linie zwischen Buzau-Tol und Donau — also etwa 100 Kilometer nördlich Bukarest — wieder zum Stehen kommen werde. Von Bukarest aus steht der rumänischen Armee nur die Eisenbahnlinie nach Giubina, die in südlicher Richtung verläuft, von Vloesti zwei Bahnhöfe, die eine, die in nordöstlicher Richtung nach Putna, die zweite, die in südlicher Richtung nach Sibobdia verläuft, zur Verfügung. Es ist anzunehmen, daß diese Linien durch die Abtransporte der Truppen und der Zivilbevölkerung nur zu einem kleinen Teil das übrige Kriegsgerät wie Geschütze, Munitionswagen, Proviantkolonnen usw. torflos sein können. Es muß mit dem Erdbenen neuer russischer Kräfte gerechnet werden, die die demoralisierte rumänische Armee aufnehmen werden, damit diese hinter dem Schutze der russischen Armee neu organisiert werden kann.

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands.

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Herabgabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Frontverfechtung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den freien Willen für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation gebrochen. Wer das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes auf eigener Überzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges, wenn ein jeder von ihnen in dem Jugend an in Arbeit aufzuwachen und in Pflichtbewußtsein geschult und wüßte nichts feindlicher, als streikende Beschäftigung.

Die Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen Dingen die tüchtigsten Mitarbeiter des Reichstags sind gefordert, die tüchtigsten Berufsgelehrten oder geachteten haben. Sie werden aufeinander zugeordnet, sich den vom neuen Kriegsdienst bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der anderen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er in der Vorkriegszeit unmittelbar tätig sein kann. Ein Mangel an Arbeitsbereitschaft unmittelbar nicht möglich sein kann. Ein Mangel an tüchtigen Angestellten und Arbeitern ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Überangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch schmerzhaft für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Begünstigung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze jactig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum mindesten auch Berufsgelehrten auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Arbeitspflicht sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiter, sondern es ist durch die tatsächliche Wahrheit des Reichstags auch gefordert, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Form, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für die Wünsche, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bezw. Knaben errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung zwischen Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundregeln der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Ausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftsverbänden bezw. Ausschüssen), Vorschläge für die Berufung der ständigen Mitglieder zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Ersatzkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Verwaltungsverfahren gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterbewegung volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Kartellen, bezw. Ausschüssen besondere Verhaltensregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen

Die Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen Dingen die tüchtigsten Mitarbeiter des Reichstags sind gefordert, die tüchtigsten Berufsgelehrten oder geachteten haben. Sie werden aufeinander zugeordnet, sich den vom neuen Kriegsdienst bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der anderen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er in der Vorkriegszeit unmittelbar tätig sein kann. Ein Mangel an Arbeitsbereitschaft unmittelbar nicht möglich sein kann. Ein Mangel an tüchtigen Angestellten und Arbeitern ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Überangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch schmerzhaft für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Begünstigung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze jactig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum mindesten auch Berufsgelehrten auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Arbeitspflicht sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiter, sondern es ist durch die tatsächliche Wahrheit des Reichstags auch gefordert, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Form, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für die Wünsche, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bezw. Knaben errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung zwischen Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt.



Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Herabgabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Frontverfechtung.

Die Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen Dingen die tüchtigsten Mitarbeiter des Reichstags sind gefordert, die tüchtigsten Berufsgelehrten oder geachteten haben. Sie werden aufeinander zugeordnet, sich den vom neuen Kriegsdienst bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der anderen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er in der Vorkriegszeit unmittelbar tätig sein kann. Ein Mangel an Arbeitsbereitschaft unmittelbar nicht möglich sein kann. Ein Mangel an tüchtigen Angestellten und Arbeitern ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Überangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch schmerzhaft für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Begünstigung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze jactig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum mindesten auch Berufsgelehrten auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Arbeitspflicht sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiter, sondern es ist durch die tatsächliche Wahrheit des Reichstags auch gefordert, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Form, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für die Wünsche, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bezw. Knaben errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung zwischen Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt.

Die Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen Dingen die tüchtigsten Mitarbeiter des Reichstags sind gefordert, die tüchtigsten Berufsgelehrten oder geachteten haben. Sie werden aufeinander zugeordnet, sich den vom neuen Kriegsdienst bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der anderen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er in der Vorkriegszeit unmittelbar tätig sein kann. Ein Mangel an Arbeitsbereitschaft unmittelbar nicht möglich sein kann. Ein Mangel an tüchtigen Angestellten und Arbeitern ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Überangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch schmerzhaft für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Begünstigung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze jactig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum mindesten auch Berufsgelehrten auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Arbeitspflicht sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiter, sondern es ist durch die tatsächliche Wahrheit des Reichstags auch gefordert, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Form, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für die Wünsche, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bezw. Knaben errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung zwischen Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das Recht der Gewerkschaften ist dieser Rechtsprechung unterstellt.